

# KLAUSUR NR. 1408 ZIVILRECHT

**(Bearbeitungszeit: 5 Stunden)**

Dr. Heinz Troll  
RECHTSANWALT  
Solinger Str. 5  
51371 Leverkusen

An das  
Landgericht Köln  
Luxemburger Straße 101  
50939 Köln

EINGANG  
LG Köln  
11. Juni 2024

11.06.2024

## **K l a g e**

des Vereins der Sportwagenfreunde e.V., gesetzlich vertreten durch den Vorsitzenden Hans Herzog, Goethestr. 23, 51371 Leverkusen

## **g e g e n**

die Firma Prestige Motors GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Siegfried Schnell, Bielertstr. 9, 51379 Leverkusen

zeige ich an, dass ich den Kläger vertrete, versichere ordnungsgemäße Bevollmächtigung und erhebe für ihn Klage mit folgenden Anträgen:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 130.000,- € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit Zug um Zug gegen Rückgewähr des PKW Porsche 911 Carrera, amtliches Kennzeichen LEV-MH123, Fahrgestellnummer W1K1771463J314348 zu zahlen.
2. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte mit der Annahme des PKW Porsche 911 Carrera, amtliches Kennzeichen LEV-MH123, Fahrgestellnummer W1K1771463J314348 in Verzug befindet.
3. Die Kosten des Rechtsstreits werden der Beklagten auferlegt.

Für den Fall des schriftlichen Vorverfahrens wird schon jetzt bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Erlass eines *Versäumnis-* bzw. *Anerkenntnisurteils* beantragt.

## **Begründung:**

Der Kläger macht gegen die Beklagte Ansprüche betreffs eines Kaufvertrags über einen PKW Porsche 911 Carrera geltend.

Der Zeuge Paul Peters, der Kassenwart des Klägers ist, kam am 11.04.2024 in das Geschäft der Beklagten, die Neu- und Gebrauchtwagen verkauft. Der Zeuge Peters fand Gefallen an einem im Laden ausgestellten Porsche 911 Carrera. Der Verkaufsberater der Beklagten – es handelte sich um den Geschäftsführer Schnell persönlich – erklärte, es handele sich um ein sehr schönes Fahrzeug mit einzigartigen Felgen. Diese stammen aus einer Sonderedition von Porsche und haben ein exklusives Design, welche nur in einer Serie hergestellt wurden. Diese sei mittlerweile allerdings eingestellt worden, sodass es sich bei dem vorliegenden PKW nahezu um ein Einzelstück handele, welches die Beklagte rein zufällig noch im Bestand gehabt habe. Der Geschäftsführer Schnell sicherte bei dem Verkaufsgespräch ausdrücklich zu, es handele sich bei den Felgen um „echte Unikate von Porsche“.

**Beweis:** Zeugnis des Paul Peters, zu laden über den Kläger.

So kam es noch am selben Tag, dem 11.04., zum Kauf des PKW, den der Zeuge für den Verein erstand. Die Parteien setzten einen schriftlichen Kaufvertrag auf, in dem auf ausdrücklichen Wunsch des Zeugen noch einmal aufgenommen wurde, dass es sich um Felgen aus einer Sonderedition von Porsche handelt.

**Beweis:** Kaufvertrag vom 11.04.2024 (**Anlage K 1**)

Der PKW wurde, wie kaufvertraglich vereinbart, am 08.05.2024 zum Vereinshaus des Klägers geliefert.

Etwa eine Woche später äußerte ein Vereinsmitglied, die Felgen seien ja überaus schön gearbeitet, man könne sie als Laie tatsächlich fast für solche aus der Sonderedition von Porsche halten.

**Beweis:** Zeugnis der Luisa Lange, zu laden über den Kläger.

Nach Beiziehung eines Experten stellte sich heraus, dass die Felgen nicht aus der Sonderedition stammen, sondern eine günstig produzierte Nachbildung sind.

**Beweis:** nötigenfalls Einholung eines Sachverständigengutachtens.

Auf das Schreiben des Unterzeichners vom 22.05.2024 – der Gegenpartei am gleichen Tag vormittags per Fax zugesandt –, in welchem zur Beseitigung des Mangels eine Frist von 2 Wochen gesetzt wurde, hat die Beklagte nicht reagiert, so dass nunmehr Klage geboten ist. Dem Kläger kann nicht zugemutet werden, auf einer mangelhaften Sache sitzenzubleiben, zumal wenn – wie hier – explizit zugesichert worden ist, dass es sich um eine Sonderedition von Porsche handele.

*Dr. Froll*

(Rechtsanwalt)

---

## Anlage K1

Prestige Motors GmbH  
Bielertstr. 9  
51379 Leverkusen  
GF: Schnell

## K A U F V E R T R A G

Der/die Käufer(in):

Sportwagenfreunde e.V.  
Goethestr. 23  
51371 Leverkusen

kauft von der Prestige Motors GmbH einen:

*Porsche 911 Carrera mit Sondereditionsfelgen*

DERZEIT BEFINDLICH: AUSSTELLUNGSGELÄNDE

FÜR: 130.000,- € (INCL. MWST)

LIEFERUNG INBEGRIFFEN.

JEGLICHE GEWÄHRLEISTUNG WIRD AUSGESCHLOSSEN.

ZAHLBAR BEI LIEFERUNG.

**SCHNELL**  
Verkaufsberater

*i.V. Weigel*

---

Durch Verfügung vom 13.06.2024 ordnete der zuständige Richter schriftliches Vorverfahren an und forderte die Beklagte in seiner Verfügung auf, innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen, ob sie sich gegen die Klage verteidigen wolle. Weiter forderte er sie auf, für den Fall der Verteidigung innerhalb einer Frist von weiteren zwei Wochen eine schriftliche Klageerwiderung einzureichen. § 276 II ZPO wurde beachtet.

Die Klageschrift wurde der Beklagten am 19.06.2024 ordnungsgemäß zugestellt.

---

Am 10.07.2024, als noch keine Verteidigungsanzeige der Beklagten bei Gericht eingegangen war, erließ das Gericht folgendes

### **Versäumnisurteil:**

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 130.000,- € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 20.06.2024 Zug um Zug gegen Rückgewähr des PKW Porsche 911 Carrera, amtliches Kennzeichen LEV-MH123, Fahrgestellnummer W1K1771463J314348 zu zahlen. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte mit der Annahme des PKW Porsche 911 Carrera, amtliches Kennzeichen LEV-MH123, Fahrgestellnummer W1K1771463J314348 in Verzug befindet.

Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

*Grob*

Richter am Landgericht

---

Das Versäumnisurteil mit dem Aktenzeichen 25 C 125/24 wurde der Beklagten am 12.07.2024, dem Kläger am 16.07.2024 zugestellt.

---

Hanns-Dietrich Schön  
Norbert Reden  
Rechtsanwälte  
Am Tor 3  
51375 Leverkusen

31.07.2024

An das  
Landgericht Köln  
Luxemburger Straße 101  
50939 Köln

EINGANG  
LG Köln  
31. Juli 2024

In dem Rechtsstreit

Sportwagenfreunde ./ Prestige Motors GmbH  
– 25 C 125/24–

melden wir uns für die Beklagte. Namens und in Vollmacht der Beklagten legen wir gegen das Versäumnisurteil des Landgerichts Köln vom 10.07.2024, Az.: 25 C 125/24,

## EINSPRUCH

ein. Wir werden beantragen,

die Klage unter Aufhebung des Versäumnisurteils abzuweisen.

## Begründung:

Die Klage „überrascht“ bereits rechtlich. Welchen Zweck der Kläger mit seinem Antrag zu 2) verfolgt, erschließt sich dem Unterzeichner nicht. Ein feststellungsfähiges Rechtsverhältnis stellt der Annahmeverzug nicht dar; ein rechtliches Interesse, wie es eine Feststellungsklage zwingend voraussetzt, erscheint jedenfalls unter keinem denkbaren Gesichtspunkt ersichtlich. Dieser Klageantrag ist bereits unzulässig.

Auch der Antrag zu 1) ist unbegründet. Dem Kollegen sei ein intensiveres Studium des Gewährleistungsrechts angeraten.

Außerdem sei darauf hingewiesen, dass im Kaufvertrag – vom Kläger bereits als Anlage K1 vorgelegt – ausdrücklich ein Gewährleistungsausschluss vereinbart wurde, so dass nicht klar ist, was der Kläger überhaupt noch will.

Vorsorglich wird aber zum Sachvortrag der Gegenseite noch ergänzend vorgetragen: Der „Geschäftsführer“ Schnell ist inzwischen abberufen.

Er ist zwar noch im Unternehmen tätig, dort aber lediglich als örtlicher Verkaufsleiter. Geschäftsführer ist seit dem 06.06.2024 (entsprechende Eintragung im Handelsregister) Herr Dirk Rösch.

Herr Schnell, der damals – dies ist allerdings zutreffend – das Geschäft getätigt hat, hat niemals geäußert, es handele sich bei den Felgen um eine Sonderedition; vielmehr hat er den Zeugen Peters darauf hingewiesen, dass er über die Felgen nichts näheres sagen könne.

**Beweis:** Zeugnis des Herrn Sigfried Schnell, zu laden über die Beklagte.

In diesem Zusammenhang sei nur noch kurz angemerkt, dass der „Zeuge“ Peters als Kassenwart des Klägers Vorstandsmitglied, damit Partei und gerade nicht zeugnisfähig ist.

Wir erlauben uns, auf § 9 I und II der Vereinssatzung Bezug zu nehmen, wo es heißt:

„(I) Der Verein wird vom geschäftsführenden Vorstand geleitet.

(II) Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schriftführer/Pressewart und der Kassenwart.“.

Zuletzt hat niemand auf Seiten der Beklagten gewusst, dass die Felgen tatsächlich nicht der Sonderedition entstammen, sondern nur eine Nachbildung sind. Dass dies der Fall ist, wird nicht bestritten; die Beklagte war aber, da sie den PKW vor einigen Jahren vom Hersteller erwarb, in gutem Glauben, so dass auch insoweit ein Anspruch nicht in Betracht kommt (fehlendes Verschulden). Die Beklagte ist keine Expertin für Felgen.

Die Klage ist mithin abweisungsreif. Das Versäumnisurteil muss aufgehoben werden.

*Schön*

(Rechtsanwalt)

---

Dr. Heinz Troll  
RECHTSANWALT  
Solinger Str. 5  
51371 Leverkusen

An das  
Landgericht Köln  
Luxemburger Straße 101  
50939 Köln

EINGANG  
LG Köln  
14. August 2024

14.08.2024

In dem Rechtsstreit  
Sportwagenfreunde e.V. ./ Prestige Motors GmbH  
– 25 C 125/24 –

wird die Klage nunmehr erweitert mit dem Antrag

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger weitere 649,95 € zu zahlen.

### **Begründung:**

Der Fahrzeugauslieferer der Beklagten – nach diesseitiger Erinnerung ein Herr Dietz oder Diet – hat den PKW, wie unstreitig vorgetragen, am 08.05.2024 geliefert. Offensichtlich aus Unachtsamkeit – über die Qualität der Mitarbeiter der Beklagten soll an dieser Stelle nicht spekuliert werden – ist er bei der Auslieferung gegen die das Vereinshaus umgebende Mauer gefahren, als er auf das Gelände gefahren ist.

**Beweis:** Vernehmung des – zum Zeitpunkt der Lieferung allein im Haus des Klägers anwesenden – 1. Vorsitzenden, Hans Herzog, zu laden über den Kläger.

Infolge der Unachtsamkeit des Fahrzeugauslieferers und wegen der Beschädigung der Mauer wurde eine Reparatur erforderlich, die der Kläger durch die Firma Holzmann & Söhne durchführen ließ; diese stellte mit Rechnung vom 30.07.2024 einen Betrag von 149,95 € in Rechnung, den der Kläger zu Recht nicht beglichen hat. Vielmehr schickte er die Rechnung zur Erledigung an die Beklagte, welche wiederum untätig blieb. Deswegen war insoweit Klage geboten.

Die restlichen 500 € betreffen einen Schmerzensgeldanspruch aus abgetretenem Recht. Dieser erklärt sich wie folgt:

Der Kläger sah am Tag der Auslieferung zwar, dass der Fahrzeugauslieferer die Mauer touchierte. Es war jedoch zunächst kein Schaden an der Mauer erkennbar, daher ging der Kläger davon aus, dass die Mauer noch intakt war. Allerdings lösten sich am 10.07.2024 nach einem heftigen Niederschlag eben an der Stelle, gegen die der Fahrzeugauslieferer gefahren war, einige Steine aus der Mauer und fielen dem Vereinsmitglied des Klägers, Herrn Armin Esch, auf den

Fuß. Durch den Zusammenstoß kam es wohl im Inneren der Mauer zu Rissen, die aufgrund des Niederschlags dazu führten, dass die Mauer teilweise zusammenbrach.

Herr Esch zog sich eine starke Prellung des Fußes zu und war für eine Woche krankgeschrieben. Eine ärztliche Behandlung war zum Glück – abgesehen von der Notfallversorgung mit Kühlung etc. – nicht erforderlich.

**Beweis für das vorstehende:** Zeugnis des Armin Esch, zu laden über den Kläger.

Der Zeuge Esch hat seine Ansprüche wegen Schmerzensgeld an den Kläger abgetreten.

**Beweis:** Vorlage der Abtretungserklärung vom 24.07.2024 (**Anlage K2**)

Die Beklagte wird antragsgemäß zu verurteilen sein.

Zu unserem Zeugen Peters erwidern wir ferner wie folgt:

Der Zeuge gehört nicht zum „Vorstand“ des Klägers i.S.v. § 26 II BGB. Insoweit hat die Beklagte auch die Vereinssatzung nicht richtig, weil unvollständig, zitiert. Dort heißt es nämlich in § 9 III:

„Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende; im Außenverhältnis sind beide alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende nur im Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung befugt.“

Der erste Vorsitzende ist, wie im Rubrum angegeben, Herr Hans Herzog, der 2. Vorsitzende Herr Peter Venner.

Der Zeuge Peters ist auf der Jahreshauptversammlung des Klägers vom 07.10.2022 zum Kassenwart gewählt worden. Am gleichen Tage wurde Herr Hans Herzog zum 1. Vorsitzenden und Herr Peter Venner zum 2. Vorsitzenden gewählt. Im Vereinsregister wurden am 10.11.2022 die Herren Herzog und Venner als gesetzliche Vertreter des Klägers eingetragen.

Zuletzt sei angemerkt, dass diesseits an der Zeugnisfähigkeit des (ehemaligen) Geschäftsführers Schnell gleichfalls große Bedenken bestehen.

*Dr. Froll*

(Rechtsanwalt)

Hanns-Dietrich Schön  
Norbert Reden  
Rechtsanwälte  
Am Tor 3  
51375 Leverkusen

EINGANG  
LG Köln  
04. Sept. 2024

04.09.2024

An das  
Landgericht Köln  
Luxemburger Straße 101  
50939 Köln

In dem Rechtsstreit

Sportwagenfreunde e.V. ./ Prestige Motors GmbH

– 25 C 125/24 –

werden wir auch betreffs der erweiterten Klage beantragen,

diese abzuweisen.

Was die Beschädigung der Mauer anbetrifft, so ist dies zwar bedauerlich und soll auch nicht bestritten werden, solche Dinge kommen aber immer wieder vor und sind letztlich auch nicht vermeidbar. Die Beklagte selbst, aber auch ihren Fahrzeugauslieferer, Herrn Diet, trifft kein Verschulden.

**Beweis:** Zeugnis des Herrn Diet, zu laden über die Beklagte.

In rechtlicher Hinsicht wird dann aber doch noch nachdrücklich bezweifelt, dass der Kläger Zahlung einer Rechnung an sich verlangen kann, wenn er diese selbst noch nicht bezahlt hat. Wo soll denn da der Schaden sein?

Dass für die Verletzungen von Herrn Esch ein Schmerzensgeld in beantragter Höhe grundsätzlich angemessen sein mag, wird nicht in Abrede gestellt. Aber auch hier gilt, dass keine Anspruchsgrundlage gegen die Beklagte ersichtlich ist: Herr Diet ist ein ansonsten stets ordentlich arbeitender Mann, für den die Exkulpation des § 831 BGB einschlägig ist. Und Vertragsbeziehungen zu Herrn Esch existieren ja nun ohnehin schon nicht.

*Schön*

(Rechtsanwalt)

Öffentliche Sitzung des  
Landgerichts Köln

Köln, 06.01.2025

25 C 125/24

Gegenwärtig:  
Richter am Landgericht Groß

In Sachen

Sportwagenfreunde e.V. ./ Prestige Motors GmbH

Erschienen bei Aufruf:

Für die Klägerseite dessen Vorstandsvorsitzender Herzog im Beisein von Herr RA Dr. Troll

Für die Beklagtenseite Herr RA Schön

sowie die Zeugen Schnell, Peters und Diet.

Die Zeugen wurden zur Wahrheit ermahnt und auf die Bedeutung des Eides sowie auf die Strafbarkeit der falschen eidlichen und uneidlichen Aussage hingewiesen. Die Zeugen verließen sodann den Sitzungssaal.

Eine gütliche Einigung des Rechtsstreits gelang nicht.

Der Klägervertreter beantragt, das Versäumnisurteil vom 10.07.2024 aufrecht zu erhalten und stellt zusätzlich den Antrag aus dem Schriftsatz vom 14.08.2024.

Der Beklagtenvertreter beantragt, unter Aufhebung des Versäumnisurteils die Klage insgesamt abzuweisen.

v.u.g.

**b.u.v.:**

Die vorbereitend geladenen Zeugen sollen über die in ihr Wissen gestellten Tatsachen vernommen werden.

Der Zeuge Peters wurde hereingerufen.

Zur Person: Ich heiße Paul Peters, Büroangestellter aus Leichlingen, 47 Jahre, s.v.

Zur Sache: Ich war damals in der Ausstellungshalle der Beklagten, wir haben uns im Verein überlegt, dass wir noch einen besonderen Sportwagen kaufen wollten. Dort habe ich dann diesen Porsche gesehen. Er gefiel mir insbesondere aufgrund der Felgen recht gut, und ich habe den Verkäufer – es war einer der Zeugen, die gerade mit uns draußen saßen – gefragt, was das für Felgen seien. Der sagte mir dann, es handele sich faktisch um Unikate, da diese so nicht mehr

hergestellt werden. Aber ich könnte ja das Ausstellungsstück kaufen. Da war ich erst mal etwas skeptisch, man kennt ja diese Verkäufertricks, wie sie einen zum Spontankauf „nötigen“ wollen. Naja, trotzdem habe ich dann gefragt, was denn so besonders an den Felgen sei, immerhin wollten wir ein richtiges Prachtstück erwerben. Daran erinnere ich mich recht gut, weil der Verkäufer noch lachte und sagte, das klänge ja sehr bestimmend. Aber das ist halt so, wir Sportwagenfreunde sind da sehr wertkonservativ, und wollen nur Sportwagen erwerben, die aufgrund von bestimmten Ausstattungsmerkmalen auffallend und einzigartig sind. Jedenfalls hat er mir dann mehrfach versichert, es handele sich um exklusiv designte Felgen aus der Porsche-Sonderedition. Wir sind uns dann so einig geworden und ich habe auch noch um Aufnahme der Felgen in das Kaufvertragsformular gebeten. Deswegen fühlen wir uns ja jetzt alle so betrogen, nachdem die uns nur Nachbildungen angedreht haben.

Laut diktiert und genehmigt. Auf erneutes Vorspielen wird allseits verzichtet. Der Zeuge bleibt unbeeidigt und wird entlassen.

Es erscheint der Zeuge Schnell:

Zur Person: Ich heiße Sigfried Schnell, 30 Jahre, Verkaufsleiter aus Burscheid, s.v.

Zur Sache: Ich war damals noch Geschäftsführer bei der Beklagten; da bin ich aber inzwischen abberufen, es gab da so einige Differenzen. Zu der Sache kann ich sagen, dass wir in unserer Ausstellungshalle immer die schönsten Stücke hinstellen, ist ja klar, dient ja auch dem „Kundenfang“. Naja, und der Zeuge da, der war halt da und hat den fraglichen PKW kaufen wollen, und ich sagte ihm noch, dass die Felgen bloße Nachbildungen der Sonderedition seien, und das war ihm egal.

Auf Frage: Wofür der Zeuge den Sportwagen kaufen wollte, weiß ich jetzt nicht mehr.

Auf Vorhalt: Wenn mir jetzt gesagt wird, der hätte was für einen Sportwagenfreunde-Verein kaufen wollen, so erinnere ich mich trotzdem nicht an Details unseres Gesprächs. Ich führe jeden Tag 20-30 Verkaufsgespräche und kann mich wahrlich nicht an jedes erinnern.

Auf Frage des Klägersvertreters: Ich weiß sehr wohl noch, dass über die Felgen geredet worden ist. Was wir in den Vertrag geschrieben haben, weiß ich aber auch nicht mehr. Wie gesagt, das ganze ist auch recht lang her.

Laut diktiert und genehmigt. Auf erneutes Vorspielen wird allseits verzichtet. Der Zeuge bleibt unbeeidigt und wird entlassen.

Der Beklagtenvertreter widerspricht einer Anhörung des Vereinsvorsitzenden Herzog, da er einer Parteivernehmung des Gegners nicht zustimme.

**b.u.v.:**

Der Vorsitzende Herzog soll zur Frage der Fahrzeugauslieferung angehört werden.

Er erklärte: Am fraglichen Tage kam der Herr Diet, der jetzt noch draußen wartet, und lieferte den Porsche aus. Ich wies ihn noch auf die Mauer hin, aber er meinte, das werde schon gutgehen, und er mache sowas schließlich nicht zum ersten Mal. Tatsächlich ist er dann aber nicht sehr vorsichtig auf das Gelände des Vereins gefahren und ist dabei gegen die Mauer gefahren. Er sagte aber auch, er habe es sehr eilig, weil er noch anschließend einen wichtigen Kundentermin habe. Ich hatte schon den Eindruck, er arbeitete etwas sorglos. Immerhin hat er auch die ganze Zeit beim Abladen erzählt und mir auch gesagt, dass er Sportwagen-Fan ist. Ich weiß das, weil ich dann noch zum Spaß gesagt habe, „Ein Sportwagen ist die einzige Sitzgelegenheit, die es uns ermöglicht, von unten auf andere herabzuschauen“, aber das hat er mir nicht übelgenommen.

Laut diktiert und genehmigt. Auf erneutes Vorspielen wird allseits verzichtet.

Es erschien sodann der Zeuge Diet.

Zur Person: Ich heiße Werner Diet, 38 Jahre, Fahrzeugauslieferer aus Hitdorf, s.v.

Zur Sache: Ich habe nochmal in meinen Betriebsunterlagen nachgeschaut und gesehen, dass es der 08.05. war, als ich den Porsche auslieferte. Ich erinnere mich noch recht gut daran, weil – mit Verlaub – das Vereinsheim mir echt total spießig vorkam. Aber über Geschmack kann man eben nicht streiten. Ich bin dann langsam auf das Vereinsgelände gefahren. Ich weiß allerdings auch noch, dass mich der Herr dort stets zugelabert hat, das sind ja so Sportwagenfreunde. Ich musste mir dann noch so einen überheblichen Spruch anhören, aber naja, das kennt man ja aus der Kneipe, und da bin ich auch nicht nachtragend.

Auf Nachfrage: Ich bin mir eigentlich – wenn ich natürlich auch keine glasklare Erinnerung daran habe, war ja nicht mein einziger Auftrag – ziemlich sicher, dass ich langsam auf das Gelände gefahren bin und vorher – wie ich dies immer tue – geschaut habe, ob irgendwelche Hindernisse im Weg sind. Es kann zwar sein, dass ich die Mauer ein wenig touchiert habe, aber sowohl an der Mauer als auch an meinem Fahrzeug waren keine Beschädigungen zu sehen, daher kann der Zusammenstoß ja nicht schwer gewesen sein. Der Zusammenfall der Mauer muss also einen anderen Grund gehabt haben.

Laut diktiert und genehmigt. Auf erneutes Vorspielen wird allseits verzichtet. Der Zeuge bleibt unbeeidigt und wird entlassen.

Die Anwälte verhandeln zum Ergebnis der Beweisaufnahme und zur Sache. Der Beklagtenvertreter weist darauf hin, dass – selbst, wenn man von einem non liquet zur Verschuldensfrage ausgehe und er weiterhin der Verwertung der Anhörung des Vereinsvorsitzenden widerspreche – dennoch der Kläger für ein Verschulden des Zeugen Diet beweisfällig geblieben sei. Der Klägervertreter erklärt, dass er bei nochmaliger Durchsicht der Akte zu der Auffassung gelangt sei, der Einspruch sei ohnehin verfristet und damit unbeachtlich.

**b.u.v.:**

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird bestimmt auf

**Freitag, den 07.03.2025, 12:30 Uhr, Zimmer 401.**

## Vermerk für den Bearbeiter

### I. Aufgabenstellung

Die Entscheidung des Gerichts ist zu entwerfen.

Von einer Entscheidung über den Streitwert ist abzusehen. Zeitpunkt der Entscheidung ist der

**07.03.2025**

Eine eventuell erforderliche Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelbelehrung ist nicht auszuformulieren, sondern es reicht aus, wenn die Art des Rechtsbehelfs oder des Rechtsmittels und die zugrunde liegenden Vorschrift(en) angegeben werden.

Von den in der ZPO vorgesehenen Möglichkeiten, den Tatbestand und/oder die Entscheidungsgründe wegzulassen, ist kein Gebrauch zu machen.

Wird ein weiterer rechtlicher Hinweis für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass dieser ordnungsgemäß erfolgt ist. Eine solche Vorgehensweise ist in einer Fußnote kenntlich zu machen.

Werden eine richterliche Aufklärung oder eine weitere Beweiserhebung für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass diese ordnungsgemäß erfolgt und ohne Ergebnis geblieben sind. Eine solche Vorgehensweise ist in einer Fußnote kenntlich zu machen.

Kommt die Bearbeitung ganz oder teilweise zur Unzulässigkeit der Klage, so ist insoweit zur Begründetheit in einem Hilfsgutachten Stellung zu nehmen.

Der Bearbeitung ist derjenige Rechtszustand zugrunde zu legen, welcher sich aus den als Hilfsmittel zugelassenen Gesetzessammlungen in der zum Stichtag des 15. des Vormonats aktuellsten Fassung ergibt. Übergangsvorschriften sind nicht zu prüfen.

### II. Ergänzende Hinweise zum Sachverhalt:

Es ist davon auszugehen, dass

- die Formalien (z.B. Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten) in Ordnung sind, soweit sich nicht das Gegenteil ausdrücklich aus dem Sachverhalt ergibt.
- alle genannten Anlagen tatsächlich beiliegen.

Leverkusen verfügt über ein Amtsgericht und gehört zum Landgerichtsbezirk Köln. Köln verfügt über ein Amts-, Land- und Oberlandesgericht.

---